

# Recht zum Besitz gem. § 986

eigenes Besitzrecht  
§ 986 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.

abgeleitetes Besitzrecht  
§ 986 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.

§ 986 Abs. 2

ding-  
liche  
Rechte,  
AnwR

relative  
Rechte

aufgrund  
gesetzl.  
Vor-  
schriften

kraft  
öffentl.  
Rechts

str.:  
ZBR  
§§ 273,  
1000

- von Dritten (≠ Eigen-  
tümer) abgeleitet
- Dritter ist zum Besitz  
und zur Besitzüber-  
lassung berechtigt